

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Blüte und Verfall als Handels- und Markt- Ort

[urn:nbn:de:bsz:31-333679](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333679)

dung der Höfe durch eine Art Ausscheidung aus der Mark geschehen mußte, was die Gemeinde nur sehr bedingt zugestand. Der Sibotin Hof scheint ein altes Erblehen vom Landesherren gewesen.

Es ist anzunehmen, daß die beiden Dörfer schon vor der Vereinigung in der Kastatter Gemarkung gelegen. Durch die Einung wurde der Landbau wegen der Weitläufigkeit der Mark erschwert und das mag mit ein Grund gewesen seyn, daß die Herrenalber in den fernen Theilen der Gemarkung den Münchhof gründen oder erwerben konnten, der vielleicht ein Ueberbleibsel von Bodenshausen war.

4. Blüte und Verfall als Handels- und Markt- Ort.

Durch diese Umstände wuchs Kastatt zu einem so bedeutenden Flecken an, daß Markgraf Bernhart seinen Verwandten, den damaligen König Ruprecht bat, dem Dorfe das Recht zu einem Wochenmarkte zu verleihen. Ruprecht willfahrte der Bitte, und Kastatt bekam 1404 auf ewige Zeiten das Recht, einen Wochenmarkt auf den Donnerstag, mit den gewöhnlichen Privilegien, abzuhalten*). Dies alles setzt voraus, daß Kastatt ein für die damaligen Zeiten nicht unbedeutender Handelsort war, was seine Lage schon mit sich brachte. Denn die Landstraße am Rhein gieng durch Kastatt,

*) „Geben zu Heidelberg uf sanct Gallen tag (16. Okt.) — 1404,“ in Nr. 2. Bl. 95. Es wird in der Urkunde Kastetten ein Dorf genannt, „uf der Würwe gelegen“, eine Lautveränderung zwischen g und w, die mehrmals vorkommt, und die Ableitung so wie die Bedeutung des Namens, die ich gegeben, nicht aufhebt. Man darf bei dieser Namensform so wenig an Slavisches (Morawa) denken, als bei Murg an Iberisches. Auf Ansuchen der Gemeinde bestätigte Kaiser Mar II. am 3. August 1570 zu Speier die Urkunde Ruprechts von Wort zu Wort. Nr. 3. Bl. 191.

und seitdem es Residenz geworden, so wurde auch die Bergstraße von Ertlingen nach Dos über Rastatt gezogen, wodurch die Stadt grad in die Vereinigung der beiden Haupt handelsstraßen unsers Landes gelegt wurde. Im Mittelalter scheint auch die Murg beschifft worden, es kommen nämlich mancherlei Aeußerungen darüber vor. Auch wurde die Flößerei früh auf dem Flusse getrieben.

Mehr als alle Andeutungen liefern die ausführlichen Gemeindsordnungen den klaren Beweis, daß Rastatten im Handel eine Bedeutung hatte. Daß es eine Kirche, ein Rathhaus, ein Bürgerhaus und -Scheuer und eine Schule im Mittelalter besaß, das zeigt nur eine wolverforgte Gemeinde an, aber ein Kornhaus, Waghhaus und Schlachthaus, sammt einer allgemeinen und mehreren besondern Gewerbsordnungen, Zoll, Weg- und Standgeld, gemeine Badstube und Gutleuthaus (chirurgisches und medicinisches Spital) verrathen eine umfassendere Thätigkeit, als sie gewöhnlich ein Dorf hat. Auch ist ein Fall aufgezeichnet, daß Einwohner von Speier sich in Rastatt angesiedelt, und daß die von Speier nach Rastatt handelten, denen der Schultheiß Bernhart Wigersheim im Jahr 1506 zwei faul befundene Tonnen Häringe öffentlich auf dem Markte verbrennen ließ *). Wie sehr die Bürgerschaft den Handelsverkehr in ihrer Gemeinde zu erhalten strebte, zeigt ein Streit, den die Gerichtsleute, Gemeindsdeputirten

*) Dorfbuch No. 1. Bl. 18. a. »uff Dornstag nest nach dem sonnentag reminiscere (12. März) Anno 7 sexto ist Ditten Hensel, Burger zu Spier gein Rastetten komen und bracht hering. Under den selben tonnen sind zwo tonnen herings ful geschawwen und durch Bernhart Wigersheim, der zit schultheiß und das ganz gericht erkant, das die selben zwo tonnen hering öffentlich am marc verbrant sollen werden, als dann uf den selben tag bescheen ist.« Dieser Bernhart Wigersheim verdient ein Andenken. Er wurde 1491 Schultheiß zu Rastetten und führte dieses Amt mit Geist, Einsicht und Festigkeit 27 Jahre lang bis an seinen Tod. Tag und Jahr seines Todes ist auf dem letzten Blatte des Dorfbuches No. 1. angemerkt: »uff Dür-

und der Bürgermeister mit dem Schultheißen Bernhart Wigersheim in seinem Todesjahre entscheiden ließen. Die Dienste der Eicher, Weinsticher, Gropper, Weinsläder und Scheibenmacher gehörten der Herrschaft, daher Wigersheim sie jedesmal ohne Zuthun der Gemeinde besetzte, was man sich mit einiger Widerrede gefallen ließ. Gegen seine Nachfolger aber wollte man sich verwahren, und brachte die Sache an den Markgraven Philipp nach Baden. Er ließ die Partheien vor sich kommen in Gegenwart seines Hofmeisters Konrat von Benningen, seines Kanzlers Hieronimus Weiß (Wehus) und des Landschreibers, und gab aus dem Grunde „das dem markt kein abbruch beschee“ den Befehl, daß künftig bei der Wahl der Personen zu jenen Diensten das Gericht mitgefragt werden sollte *). Hielt hier Wigersheim streng auf seine Rechte, und gab der Landesherr davon zu Gunsten seiner Untertanen etwas ab, so zeigte der Schultheis gleich in einem andern Falle, daß er auch fest auf

stag nach exaltatio crucis anno r xvij (1518) ist gestorben der ersame Bernhart Wigersheim, schultheis zu Rastetten gewesen und das gemelt ampt xvij jar regnirt. Gott si der selen gnedig.» Er wurde in die Kirche, die jetzt als Nebekapelle auf dem Gottesacker steht, begraben, wo ich im Chor seinen großen Grabstein gefunden, worauf folgendes noch zu lesen war: »Anno domini M^o xvij (1518) am xvij (23) tage Septembris ist verscheiden der ersam Bernhart Wigersheim schultheis alhie zu Rastetten, der selen got gnedig un amen. Das werd war.» Er sorgte auch für schriftliche Aufbewahrung des Geschehenen; auf seine Veranstaltung ist das meiste in No. 1. eingeschrieben worden. — Beiläufig zwei andere Grabchriften aus derselben Kirche: 1) Anno domini m^o l^o (1551) in die 16 Augusti obiit venerabilis vir dominus iohannes messerschmit plebanus in rastetten ac capituli ruralis sebis ibidem decanus anima requiescat in pace. 2) Anno domini 1560 den 19 februarii starb der ersam alt Schultheis zu rastet dem got rhi . . . (gnedig und barmherzig) sein wolle. amen. — In der Mitte des 16ten Jahrhunderts ging also die Veränderung des Ortsnamens vor sich.

*) Actum et datum us Montag nach Judica anno 1518. — Im Dorfbuch No. 1. Bl. 17. b.

die Rechte der Gemeinde hielt. Bei einem Streite, ob Raftatter Bürger zollpflichtig feyen oder nicht, lud er den Bürgermeifter Alexander Behem, der zuerst unter drei Schultheiffen vor Wigersheim Zollschreiber gewesen, vor Gericht, daß er angeben sollte, was er in dieser Hinsicht wüßte. Behem erklärte mit Treue an Eidesstatt, daß niemals von einem Raftatter Bürger, weder für Ein- noch Ausfuhr Zoll erhoben worden, mit alleiniger Ausnahme, daß Wein und Kaufmannschaz (Colonial- und Ellenwaaren) dem Eingangszoll unterlägen, so daß sie für den Durchgang nichts bezalteten. Dies wurde mit Thatsachen bewiesen, daß Bürger von Rheinau und Raftatt die Märkte von Bühl (damals Obernbühl) und Achern mit Luchern, Häringen, Kaufmannschaz besuchten, die sie von verschiedenen Orten dieß- und jenseits des Rheins herbrachten und nie Zoll bezalteten, so daß bei einem streitigen Falle, der vor den Markgraven Karl kam, dieser mit echter Staatsweisheit zum Vortheil des Untertanen entschied und erklärte: „ist es vormals gewonheit gewesen, so wöllent wir es dabey lassen, wie das vor uns gehalten ist, und wöllent kein nüwerung machen.“ *)

Diese Zollfreiheit wurde zur Belebung des Raftatter Handels noch weiter ausgedehnt und als sie eine Zeit lang beschränkt wurde, so waren es Wigersheim und Behem wieder, welche die Herstellung des alten Privilegiums vom Markgraven Christoph erlangten. Dieses bestand nämlich darin, daß nicht einmal ein Fremder, wenn er seinen Wein einem Raftatter Wirth verkaufte, Zoll zu geben hatte, sondern der Wirth nur das Ungelt bezalte **). Die Ge-

*) Uf sant Reinhartstag 1518. (Die Verhandlung ist auf ein Blatt geschrieben, das auf der inneren Seite des zweiten Deckels im Dorfbuch Nr. 1 aufgeklebt ist).

***) Nr. 1. Bl. 38. b. In zit und jaren alsdann herre Herman von Sachsen, Ritter, hofmeister zu Baden gewesen, ist denen von

meinde hatte auch einen Theil am Weggeld nach Verschiedenheit der verkührten Güter, die Unbestimmtheit in diesem Punkte brachte durch gütliche Uebereinkunft Wigersheim auch in Ordnung *).

Das siebzehnte Jahrhundert zerstörte durch seine verheerenden Kriege auch den Wohlstand von Rastatt und veränderte dessen Existenz. Aus den Bruchstücken einer Gemeinberechnung jener Zeit läßt sich ein unvollständiges Bild der Gemeinde entwerfen, deren Protocolle sich damals nur auf wenige Finanzgegenstände erstreckten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte nach der Holzrechnung das Dorf gegen 310 Bürger, was eine Gesamtseelenzahl von beiläufig 1700 Einwohnern annehmen läßt. Die Einnahmen des Dorfes bestanden im Durchschnitt in 5 bis 600 Gulden, und flossen aus folgenden Gegenständen: 1) aus Strafgeldern wegen übertretener Polizeiordnung, 2) aus Lückeneinnung, 3) Standgeld an der Kirchweibe, 4) Bankzins von Mehrgern und Beckern, 5) Standgeld, 6) von verkauftem Holz, dessen Preis ausserordentlich gering war **),

Rastetten widder von unserm gnedigen herren markgraf Cristoffeln und seiner gnaden reten zügelassen und herlangt friheiten, so die von Rastetten vor jaren auch gehabt hant z., also: wan ein wurt zü Rastetten einem kaufman zü Rastetten win abkauft, der kaufman sy fremde oder heimsche, so solle derselbe kaufman von demselben win minem gnedigen herrn zü Rastetten keinen zolle schuldig sin davon zü geben, sunder der wurt sin ungelt davon verrichten. — Gescheen in dem jare 1509.

*) Dasselbst Bl. 54, b. Die Uebereinkunft geschah auf Michaelis 1501 und bestand darin, daß von Zwiebeln, Kraut, Äpfeln und dergleichen Schwaaeren, wenn sie in Rastatt blieben, das Weggeld vom Schuttheißen und Zollschreiber, wenn sie durchgiengen, von der Gemeinde erhoben wurde.

**) Beweis. Nr. 5. » Einnahm Gelt von verkauftem Klastholz. 1 fl. 1 schill. pf. erlöset usser drei Klast Banholz (Sabbholz). 7 sch. pf. erlöset usser 350 Banwellen; 7 sch. pf. erlöset usser einer Klast

7) für Bau- und Brennholz, das über $\frac{1}{4}$ der Einnahme ausmachte, 8) Allmendzins, 9) Gefällen an den beiden Hofmärkten, 10) verschiedener Einnahmen, die zum Theil für die Sitten der Zeit charakteristisch sind *). Die Rubriken der Ausgabe kann ich nicht vollständig angeben, sie betrafen unter anderm folgende Zalungen 1) an die Herrschaft (im Ganzen zahlte die Gemeinde dem Landesherrn 3 Gulden 16 Schill. 6 Pfenn., nämlich 2 fl. für die Badstube, 1 fl. für die Delmühle, 3 Schill. von der Mühlbach, 10 Sch. dem Nachrichten, 3 Sch. 6 Pf. von der Sägmühle), 2) für die Einsammlung des Weggeldes, so weit es die Gemeinde bezog (3 fl., es muß hiernach bedeutend gewesen seyn), 3) Zehrung bei Rüggerichten, 4) für verschiedenes (173 fl., worunter neben laufenden Sachen auch Pflasterung, Landstraßenfrohn und Bachgraben vorkommen), 5) Besoldungen (108 fl.), 6) für Holzmachen, Nußbaum- und Waldpflanzungen, 7) Fluß-, Weg- und Brückenbau, 8) Landbaukosten.

Von den Gemeindsanstalten kann ich nur über die Badstube etwas näheres anführen. Sie war anfänglich herrschaftlich, bis sie die Gemeinde unter Markgraf Karl als Erblehen gegen einen Jahreszins von zweien Gulden übernahm (1473). Die Badstube war ein chirurgisches Krankenhaus, durch die Erbverleihung wurde sie eine Gemeinds-

Bauholz und einem hundert Wellen. 1 fl. — um zwei Klafter Holz und 200 Wellen. 2 fl. 8 sch. erlöset usser 8 Klafter Weidenholz, jedes Klafter 4 sch. pf. 13 sch. 6 pf. usser 900 Weidenwellen, jedes hundert 18 pf. u. s. w. Der Gulden bestand damals in Raftatt aus 21 sch. pf., und der Schilling pf. war $2\frac{1}{2}$ Kreuzer. Die Klafter Weidenholz kostete also $11\frac{1}{2}$ Kreuzer, Gabholz 20 Kreuzer, das Hundert Weidenwellen $4\frac{1}{2}$ Kreuzer. Mit dem jetzigen Preise des Geldes und Holzes in Raftatt verglichen, würde sich nach unserm Gelde der alte Preis höher heraus stellen, er würde aber immer noch im Verhältniß sehr nieder bleiben.

*) J. B. »5 sch. pf. gab Martin Wagner, das er sein Hochzeit auf der Burgerstuben gehalten hat.«

anstalt, welche jedes Gemeindeglied ohne Unterschied des Vermögens, aber nicht kostenfrei, gebrauchen konnte. Die Hauptverrichtungen waren Baden und Scheeren, und um die Pflücherei zu verhindern, so bewilligte Karl der Gemeinde, daß nach Abgang des damaligen Scheerers zu Rastatt fernerhin kein anderer sich niederlassen dürfe, als in der Badstube, und nur da sein Handwerk treiben solle. Im Jahr 1558 wurde sie ganz neu erbaut mit großen Kosten der Gemeinde. Im 17ten Jahrhundert kommt die Nachricht vor, daß der Bader jährlich von der Gemeinde 30 Klafter Holz zu der Badstube erhielt, wofür er 1 fl. 1 sch. pf. bezalte. Das Haus wurde jederzeit in gutem Bau erhalten, der durch den Zins von sechs Gulden, den der Bader gab, in den Kosten nicht gedeckt wurde*). Von der Schule kommt vor, daß Schultheis und Gericht den Schulmeister annahm, und jedes Schulkind ihm zu Fronfasten 3 sch. pf. und ein Junge, der schrieb, 4 sch. pf. zu zalen hatte (1656).

Die Bruchstücke der Dorfrechnung reden von einem Landtage, der am 28ten November geschlossen, und am folgenden Tage Rastatt vom Kriegsvolk überfallen und eingenommen worden. Das Jahr ist nicht genannt, auch findet sich in den vorhandenen Bruchstücken nichts von einer Contribution, dagegen verrathen die Schulden der Gemeinde, daß auch sie durch das allgemeine Elend ruinirt worden. Kein ein-

*) Der Erbhebenbrief, Freitag nach Invocavit (12. März) 1473 steht in Nr. 3. Bl. 168. In Nr. 5. Bl. 1, b. zum Jahr 1648 ist bestimmt, daß der Bader von einem Bürger zu schröpfen fünf Pfenn., von einem Fremden nach Belieben nehmen solle. In Nr. 1. Bl. 15, b. stehen folgende Zeilverse:

Als man zalt von Christi Geburt tausend fünf hundert fünfzig
und acht,
ward die Baderstüb zu Rastatten wider gar nüt gemacht,
daran hat die arm gemeinde vil fronens gebracht,
hat dennoch dem Dorf ein tief loch inn seckel gemacht.

ziges Protocoll aus der Zeit des Krieges, keine einzige eingeschriebene Notiz ist vorhanden; von 1648 beginnen wieder die sparsamen Nachrichten bis 1688, wo sie denn wieder einige Jahre unterbrochen sind, und dann höchst zerstückelt wieder auf einige Zeit fortgeführt werden. Ich finde 361 Gulden Kapitalschulden zu 5% aufgezeichnet, welche die Gemeinde bis zum Jahr 1656 wieder abtrug. Darunter waren fl. 81, welche als Theil einer Landesschuld auf Rastatt fielen, da die Jesuiten zu Baden dem Markgraven das Geld zur Brandschatzung herschossen. Daneben mußte noch jeder Bürger seinen Theil am Friedensgeld zahlen, und noch im Jahr 1680 die Gemeinde 307 fl. Contribution den Franzosen nach Philippsburg entrichten, die sie aufnahm und nachher auf die Bürger vertheilte *). Der Orleanische Krieg vollendete das Elend, am Abend des 24ten Augusts 1689 verbrannten die Franzosen den Flecken bis auf 20 Gebäude. Mit diesem Brande hörte das Dorf auf.

Im 17ten Jahrhundert wurde Rastatt gewöhnlich ein Flecken genannt, was so viel wie eine Stadt dritten Ranges bedeuten wollte. Nach dem Brande beobachtete man eine Bauordnung und nach dem Jahre 1700 kommt der Namen Stadt vor. Wann zum erstenmal, weiß ich nicht, so wie in meinen Quellen keine Spur von einer Stadterhebungsurkunde zu finden, ich auch noch bei keinem Landesgeschichtschreiber darüber etwas bestimmtes gelesen **).

*) Protocollbuch Nr. 5. Bl. 16. »In Anno 1656 ist den herren Patres Jesuitten zu Baden das bishero verzinste, von der Rostischen brandschatzung herrührende Kapital, abgelöst worden.« Dorfbuch Nr. 3. Bl. 177.

**) In Nr. 3. Bl. 177, b. unterschreibt sich zwar J. A. S. Horer schon am 26. December 1681 als »Stadt- und Amtschreiber alda« (nämlich zu Rastatt), aber das ist auch die einzige Notiz. Schöpflin und Sachs gehen darüber weg, wie über so vieles, und Kolb hilft sich mit allgemeinen Ausdrücken.